

Parteien

Die Rechtliche Stellung der Partei im GG Art. 21

Abs. 1

Aufgabe:

Mitwirkung bei politischer Willensbildung

Bestimmungen

- freie Gründung
- Mehrparteienprinzip
- Aufbau nach demokratischen Grundsätzen
(Wahlen von Unten nach Oben, Verantwortung von Oben nach Unten)
- Veröffentlichung der Finanzen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zinsen, Mieten
 - Wahlkampfkostenerstattung
 - Staatliche Zuschüsse
 - Steuerbegünstigung von privaten Spenden

Abs. 2

„Anerkennung der demokratischen Grundordnung“

Bei Verstoß:

durch das Parteiprogramm oder das Verhalten der Mitglieder

1. Antrag von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung
2. Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht
3. Mandatenverlust + Einzug des Parteivermögens

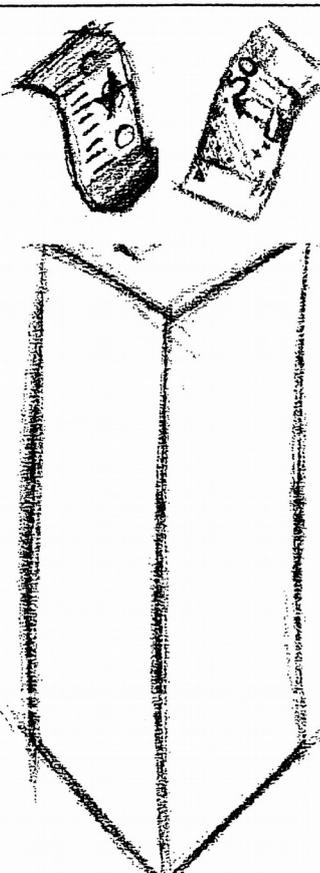
Beispiele:

- 1952 SRP Altnazis
- 1956 KPD Komunisten
- 1992 FAP Rechtsextrem → BVerfG sagt keine Partei sondern Gruppierung
→ BIM kann verbieten
- 2001 NPD Rechtsextrem → BVerfG hat abgelehnt
- 2013 NPD Rechtsextrem Bundesrat beantragt
→ Partei als Verfassungsfeindlich erklärt
→ keine Gefährdung der BRD → KEIN Verbot

Verzicht auf Verbot aufgrund politischer Überlegungen:

- zu klein und unbedeutend
- Kostenlose Publicity
- Neugründung oder Parteiwechsel
- Politischer Gradmesser für Stimmung im Volk
- Bessere Kontrolle durch den Verfassungsschutz

Parteifinanzierung

	
Private Mittel	Staatliche Mittel
Beiträge von Mitgliedern und Mandats-trägern	Zuschüsse für Wählerstimmen <ul style="list-style-type: none"> • je 0,85 € für die ersten 4 Millionen Stimmen, • 0,70 € für jede weitere Stimme bei den jeweils letzten Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen Voraussetzung: ein Stimmenanteil von mind. 0,5 % bei Wahlen auf Bundesebene bzw. 1,0 % bei Landtagswahlen
Spenden	
Einnahmen aus Partei-vermögen	Zuschüsse zu den Beitrags- und Spendeneinnahmen <ul style="list-style-type: none"> • 0,38 € für jeden Euro aus privaten Beiträgen und Spenden (bis zu einem Betrag von 3 300 € pro Person und Jahr)
Sonstige Einnahmen	Die staatlichen Zuschüsse dürfen nicht höher sein als die Eigeneinnahmen einer Partei. Für alle Parteien zusammen dürfen sie eine jährlich anzupassende Obergrenze* nicht übersteigen
	* 2014: 156,7 Mio €